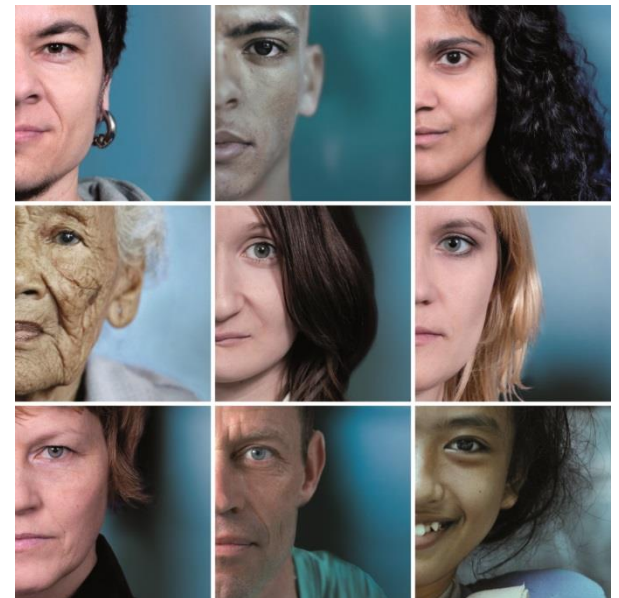

Effektiver Gewaltschutz - auch für Frauen in Flüchtlingsunterkünften

10 Jahre bff
Erfahrung - Debatte - Veränderung
Entwicklungen zum Thema Gewalt im
Geschlechterverhältnis

Heike Rabe



Ausgangssituation

- Ratifikation MR Vertrag - Istanbul-Konvention
- 20 Interview mit RAinnen - Gewaltschutz
- 3 große Problembereiche
- Vertiefung Flucht
 - Abfrage Landesinnenministerien Jan 2015
 - Einzelne Interviews mit Frauenberatung, FH, Heimleitungen, Flüchtlingsberatung
 - weitere Vertiefung erforderlich

Überblick

- Zahlen BAMF aus 2015 weisen Geschlecht nicht aus
 - 2014 circa 1/3 Antragstellerinnen, Unterkünfte männlich dominiert
 - Bewohnerinnen sehr heterogen: Gestattung, Duldung, AE
 - Ausmaß der Gewaltbetroffenheit in Unterkünften unklar
 - 2004 Befragung von 65 Flüchtlingsfrauen: 79% psy. Gewalt, 51 körperliche, 25% sexuelle Gewalt
 - Ende 2014 Studie Brandenburg; Thema h.G. in allen Unterkünften
 - Praxisberichte
 - Wenig Interesse an Strafverfolgung
 - Täter aus Familie wichtiger Kontakt nach Flucht
 - Sorge um Auswirkungen auf Asylverfahren
 - D.h. niedrigschwelliger Schutz der Betroffenen wichtig
-

Thematisierung von Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen

Medial

- Lange Zeit nur körperliche Gewalt zwischen Männern in Unterkünften
- Alleinreisende Frauen, sex. Belästigung
- kaum h.G., kaum andere Tätergruppen
- Islamfeindl. Haltung unter dem Deckmantel von Gewaltschutz: „gewaltbereite islamische Männer“; Verstärkung durch Köln

Politische und fachl. Reaktionen, z.B.

- Finanzielle Förderung Bund / einzelne Länder
- Eigene Unterkünfte für Frauen und Kinder
- Erarbeitung bzw. Thematisierung von Schutzkonzepten
- Pol. Erlass

Internationale rechtliche Vorgaben

- **EU-Aufnahmerichtlinie - Frist abgelaufen**
 - Artikel 18 (1): Bei Unterbringung muss Schutzbedarf berücksichtigt werden
 - Artikel 18 (4): geschlechtsbezogene Gewalt, sex. Belästigung in Unterkünften muss verhindert werden
 - Artikel 21: besondere Versorgung Schutzbedürftige
 - **Konkretisierung durch Istanbul**
 - Artikel 51, 52: schnelle Trennung Täter/Opfer, kurzfristiger Schutz mit sofortiger Wirkung; unabhängig von Strafverfahren; wie PolG und GewaltschutzG
-

„Ausländerrecht“ schränkt Handlungsmöglichkeiten der Frauen ein

- **Erstaufnahmeeinrichtung - Land**
 - Verpflichtung, bis zu 6 Monaten dort zu leben, länger, wenn aus sicheren Drittstaaten
 - Residenzpflicht 6 Monate; Verstoß Ordnungswidrigkeit
 - Sachleistung statt Geldzahlung auch für pers. Bedarf
- **Gemeinschaftsunterkunft - Kommune/Landkreise**
 - Wohnsitzauflage für Land, Stadt, Bezirk
 - bis zur Anerkennung Asyl, Flüchtling
 - Geldleistungen nach AsylIG
- **Ausnahmen von der Regel möglich**
 - „zwingende Gründe“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Fehlende Anschlüsse zwischen Ausländerrecht und Gewaltsschutz

- GewaltschutzG und pol Wegweisung anwendbar
 - Parallel dazu aber Behördenhandeln erforderlich
 - keine Leitlinien zu Gewalt, keine Ansprechpartner
 - Entscheidungen der Ausländerbehörden Umverteilung dauern
 - Rechtsunsicherheiten PolG, GewaltschutzG
 - fehlende Anschlussfähigkeit an Versorgung z.B. Frauenhaus
 - Sachleistungsprinzip / SGB Anspruch
 - Differenz AsylG / reale Kosten im Frauenhaus
-

Anforderungen an Gewaltschutz

- Verfahren zur Umverteilung in Behörden:
 - geschulte Ansprechpersonen, kurzfristige Erreichbarkeit
 - Vorhalten von Notplätzen in Unterkünften
 - Frauenräume
 - standardisiertes Vorgehen bei Gewalt Unterkunft
 - Information Bewohnerinnen: Beratung / Rechte
 - Verstoß gegen Residenzpflicht keine neg. Folgen
 - Verankerung in Gewaltschutzkonzepten für alle Unterkünfte; Verpflichtung + Überprüfung
 - Erhöhung von Rechtssicherheit
 - Frauenberatung: AsylG, AufenthG
 - Personal: Leitung, Sozialarbeit, Wachschutz, Ehrenamt
 - Polizei: Klarstellung Befugnisse, z.B. durch Erlass
-

Mögliche Ansatzpunkte für Entwicklung

- **Umsetzung EU-Aufnahmerichtlinie Länder**
 - Gewalt verhindern, Personal schulen
 - Clearingverfahren Identifikation Schutzbedürftige
 - **Erweiterung Vernetzung; regional / Land**
 - Neue Gremien, z.B. AG Flüchtlingsfrauen
 - Neue Akteure, z.B. Flüchtlingssozialarbeit, Vertretung Ehrenamtsstrukturen, ...
 - **Einzelverfahren „Treiber“ für Rechtssicherheit**
 - Anwendung GewaltschutzG
 - Anwendung EU-Richtlinie
-

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
